

ruar 1888 die Schätzung vollziehen lassen. Der Regierungsrath, welcher von Sutermeister um Sistirung der Schätzung angegangen worden sei, habe dieses Ansinnen durch Entscheidung vom 29. Februar/10. März 1888 abgelehnt. Die hiegegen von Sutermeister an das Bundesgericht gerichtete Beschwerde sei durchaus unbegründet. Es handle sich hier, da die streitigen Forderungen das Äquivalent der schuldigen Saun- und Wasserleitungspflicht repräsentiren, um die Erfüllung dinglicher Beschwerden und nicht um rein persönliche Forderungen. Art. 59 B. V. finde daher keine Anwendung. Zudem habe Sutermeister die Niederlassung in Innerthal nie förmlich aufgegeben, da ihm die Herausgabe der Ausweisschriften zu Folge strafrichterlicher Verfügung verweigert worden sei. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nicht zu untersuchen, ob die angefochtene Schätzung in gesetzmäßiger Weise vollzogen worden sei; es hat vielmehr nur zu prüfen, ob dieselbe eine Verfassungsverletzung involvire. Dabei kann, da die Beschwerden wegen Verletzung der Art. 58 der Bundes- und 5 und 13 der Kantonsverfassung vom Rekurrenten in keiner Weise substantiirt worden sind und auch nicht zu ersehen ist, inwiefern eine Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen vorliegen könnte, nur in Frage kommen, ob nicht Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung verletzt sei.

2. Dieß ist zu verneinen. Die Saunpflicht und die Beitragspflicht für die Leitung der Pfustaa, wegen welcher gegen den Rekurrenten die Schätzung vollzogen wurde, sind ohne Zweifel Pflichten, welche dem Rekurrenten in seiner Eigenschaft als Eigenthümer der Badliegenschaft Wäggitthal obliegen, d. h. Lasten, welche auf dieser Liegenschaft selbst ruhen. Es handelt sich demnach hier um Forderungen, die aus einem Realkastverhältniß, beziehungsweise der Realisirung eines aus einem solchen hervorgegangenen Anspruches entstanden sind. Die bundesrechtliche Praxis hat nun aber von jeher anerkannt, daß auf derartige, aus liegenschaftlichen Verhältnissen hervorgehende und auf ein

Grundstück radizirte Ansprachen Art. 59, Abs. 1 B. V., keine Anwendung finde, sondern daß dieselben, als Ausflüsse dinglicher Berechtigungen, im Gerichtsstande der gelegenen Sache eingeklagt und realisirt werden können.

3. Darüber, ob die geltend gemachte Ansprache wirklich bestanden, hat das Bundesgericht nicht zu entscheiden; hierüber war vielmehr vor den kompetenten schwyzerischen Behörden zu verhandeln und von letzteren zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### III. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

62. Urtheil vom 14. September 1888  
in Sachen Girod.

A. A. Salquin, Sekretär des schweizerischen Militärdepartementes in Bern hatte s. B. beim Bezirksgerichte der Saane in Freiburg gegen den Procureur juré Leon Girod daselbst Strafanzeige wegen «abus de confiance» eingereicht. In der Verhandlung vor dem korrekzionellen Gerichte des Saanebezirkes vom 29. September 1882 warf Leon Girod eine Gerichtsstandseinrede auf, indem er behauptete, die Sache sei rein civilrechtlicher Natur. Fürsprecher Broye in Freiburg, welcher für den Anzeiger erschienen war, erklärte, er theile diese Anschauung und übernehme die Bezahlung der Kosten. Das Gericht gab hierauf den Parteien Akt von ihren Erklärungen und verfügte, die Kosten seien vom Kläger zu tragen. In der Folge, im September 1887, legte L. Girod dem Präsidenten des Bezirksgerichtes der Saane eine Rechnung zur Festsetzung seiner Kostenforderung vor. Der Richter lud den A. Salquin zur Theilnahme an der Moderationsverhandlung auf den 3. Oktober 1887 vor.

Salquin gab jedoch dieser Vorladung keine Folge, indem er erklärte, er anerkenne die Kompetenz des freiburgischen Richters nicht. Daraufhin setzte der Bezirksgerichtspräsident der Saane durch Erkenntniß vom 30. November 1887 die Kostenforderung des L. Girod auf 57 Fr. 50 Cts. fest.

B. Unter Vorlage dieses Erkenntnisses und einer Erklärung des Staatsrathes von Freiburg datirt den 19. Dezember 1887, daß dasselbe im Kanton Freiburg und gemäß Art. 61 Bundesverfassung in der ganzen Schweiz vollstreckbar sei, suchte L. Girod beim Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern darum nach es möchte der Moderationsentscheidung des Gerichtspräsidenten von Freiburg vom 30. November 1887 das Exequatur ertheilt werden. A. Salquin widersetzte sich der Bewilligung dieses Gesuches, indem er unter anderem behauptete, Fürsprecher Broye sei zu Rückzug der Anzeige und Uebernahme der Kosten gar nicht bevollmächtigt gewesen. Durch Entscheid vom 7. April 1888, wies der Appellations- und Kassationshof, des Kantons Bern das Exequaturgesuch des L. Girod ab, indem er ausführte: Es liege kein rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61 B.-V. vor. Ein Civilurtheil charakterisire sich dadurch, daß es der einen oder andern Partei einen civilrechtlichen Anspruch zuspreche. Der Anspruch des L. Girod an A. Salquin sei nun eine Kostenforderung, welche aus einem Strafprozeßverfahren herrühre, welches letzterer gegen ersteren veranlaßt habe; derselbe sei dem L. Girod durch das Strafgericht grundsätzlich zugesprochen und vom Gerichtspräsidenten nur dem Maße nach festgestellt worden. Dieser Anspruch sei somit kein civilrechtlicher.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff L. Girod den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Derselbe führt aus: die Moderationsentscheidung des Gerichtspräsidenten von Freiburg sei ein Civilurtheil. Durch dieselbe habe ihm der Civilrichter einen Betrag von 57 Fr. 50 Cts. zugesprochen, gestützt auf die Thatsache, daß Salquin die Kosten des Strafprozesses freiwillig übernommen habe. Dieser vom Civilrichter anerkannte Kostenersatzanspruch sei gewiß ein civilrechtlicher; ob Salquin seine Pflicht zum Kostenersatz bei einer strafgerichtlichen Verhandlung

oder anderweitig anerkannt habe, sei doch gleichgültig, ebenso wie es gleichgültig sei, daß das Strafgericht (sofern man nicht annehme, das betreffende Dispositiv beziehe sich ausschließlich auf Untersuchungs- und Gerichtskosten) überflüssigerweise die Uebernahme der Kosten durch Salquin noch besonders sanktionirt habe. Die Einwendung des Salquin, Fürsprecher Broye sei zum Rückzuge der Klage nicht befugt gewesen, sei ein materiellrechtlicher Einwand, welcher vor dem Gerichtspräsidenten von Freiburg bei der Moderationsverhandlung hätte geltend gemacht werden sollen und dem Exequaturgesuch nicht mehr entgegengestellt werden könne. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möchte den Entscheid des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 7./16. April 1888 aufheben und den genannten Gerichtshof anweisen, dem Exequaturgesuche des L. Girod vom 23. Dezember 1887 zu entsprechen.

D. Der Rekursbeklagte A. Salquin beantragt Abweisung der Beschwerde unter Folge der Kosten, indem er einfach auf das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes und die von ihm dieser Behörde eingereichte Vernehmlassung auf das Exequaturgesuch des Rekurrenten verweist.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern verweist ebenfalls lediglich auf sein Urtheil und die Akten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Als rechtskräftiges Civilurtheil, dessen Vollstreckung er verlangt, hat der Rekurrent sowohl in seiner Eingabe an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern als in seiner Beschwerde an das Bundesgericht ausschließlich die Moderationsentscheidung des Gerichtspräsidenten von Freiburg vom 30. November 1887 bezeichnet. Daß nun aber diese Moderationsentscheidung für sich allein genommen, kein Urtheil ist, durch welches über den Bestand eines Anspruches des Rekurrenten an den Rekursbeklagten rechtskräftig entschieden würde, springt in die Augen. Dieselbe untersucht nicht, ob der Rekursbeklagte dem Rekurrenten zum Kostenersatz überhaupt verpflichtet sei, sondern sie setzt dies voraus und beschäftigt sich einzig mit der Prüfung der einzelnen vom Rekurrenten in Rechnung gestellten Ansätze auf ihre Zulässigkeit und Angemessenheit hin. Die zur Anwend-

barkeit des Art. 61 B.-V. erforderliche, judikatsmäßige Feststellung des Bestandes eines Anspruches des Rekurrenten an den Rekursbeklagten liegt also in dieser Sentenz nicht.

2. Eine solche Feststellung könnte vielmehr nur in dem Erkenntnisse des korrekzionellen Gerichtes vom 29. September 1882 gefunden werden. Die Vollstreckung dieses Erkenntnisses aber ist vom Rekurrenten eigentlich gar nicht verlangt worden und es ist dasselbe übrigens kein nach Art. 61 B.-V. zu vollstreckendes Civilurtheil. Dasselbe verfügt, anschließend an die Einstellung des Strafverfahrens, über die Kosten dieses Verfahrens, einschließlich der Verteidigungskosten, indem es dieselben dem Anzeiger auferlegt; diese Detretur über den Nebenpunkt der Kosten theilt die rechtliche Natur der Verfügung in der Hauptsache, d. h. sie ist eine strafrichterliche (strafrechtliche, resp. strafprozeßuale) Verfügung. Es kann daher ihre Vollstreckung in einem andern Kanton ebenso wenig gestügt auf Art. 61 B.-V. verlangt werden, als die Vollstreckung eines verurtheilenden Straferkenntnisses rücksichtlich des Kostenpunktes. Art. 61 B.-V. beschränkt eben die Pflicht der Kantone zur Gewährung der Rechtshilfe ausdrücklich auf Civilurtheile; zur Vollstreckung außerkantonalen Strafurtheile (seien dies nun Urtheile im eigentlichen Sinne, oder sonstige strafrechtliche Verfügungen oder Beschlüsse) wurde eine bundesrechtliche Verpflichtung nicht statuiert, weder in Bezug auf die Strafe selbst noch in Bezug auf die Kosten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

63. Urtheil vom 13. Juli 1888 in Sachen  
Appenzell Innerrhoden gegen Broger.

A. Nachdem das Bundesgericht über die staatsrechtliche Beschwerde des Kantonsrichters Johann Anton Broger in Appenzell gegen den Beschluß der Ständekommission dieses Kantons vom 16. August 1886 seine Entscheidung vom 30. Dezember 1887 gefällt hatte (siehe dieselbe Entscheidungen, Amtliche Sammlung, Band XIII S. 447 u. ff.), wandten sich J. A. Broger und der Stadtrath von St. Gallen neuerdings an die Landeskanzlei von Appenzell-Innerrhoden, um den zwischen ihnen am 12. August 1886 abgeschlossenen Kaufvertrag protokollieren zu lassen. Die Landeskanzlei erklärte, daß der Vertrag in der vom Gemeinderath der Stadt St. Gallen eingereichten Form nicht gefertigt werden könne, dagegen sei die Landeskanzlei bereit „nach Maßgabe des bundesgerichtlichen Entscheides zu fertigen“, was sie später dahin präzisirte: „Der Verndlichsit als solcher „kann gemacht werden mit Spezifizirung, wie dieselbe durchs „Bundesgericht anerkannt worden ist, immerhin nach unserer „kanzleischen Formel, hingegen kann: 1. in diesem Schilde keine „Bemerkung von Grunddienstbarkeiten auf andere Liegenschaften „aufgenommen werden, ob solche statthast sind oder nicht, ganz „abgesehen; 2. kann eine Bedingung, die einen Rückkauf nach „einigen Jahren vorsieht, nicht zugegeben werden.“ Hiegegen führte Fürsprecher Suter in St. Gallen Namens des J. A. Broger und des Gemeinderathes von St. Gallen beim Bundes-